

Dritter Bericht

der

demokratischen Partei der deutschen constituirenden
Nationalversammlung

vom 26. September 1848.

Die Berathung der Grundrechte hat seit unserm zweiten Berichte

- 1) Die Unverletzlichkeit der Wohnung;
- 2) Die Gewährleistung des Briefsheimnisses und Sicherung vor willkürlichen Beschlagnahmen;
- 3) Die Pressfreiheit;
- 4) Die religiöse und kirchliche Freiheit;
- 5) Das Erziehungs- und Schulwesen;
- 6) Das Versammlungs- und Vereinsrecht

zum Gegenstande gehabt. Die mehrfachen Unterbrechungen, welche stattfanden, wurden theils durch formelle Fragen, theils durch den mit Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstand herbeigeführt.

Die Beschlüsse über alle diese Vorlagen bilden den Inhalt dieses Berichtes.

In den beiden Sitzungen vom 17. und 18. August sind die §§. 8, 9 und 10 der Grundrechte zu Stande gebracht worden. Sie lauten:

§. 8. „Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf, außer im Falle der Verfolgung eines Verbrechers auf frischer That, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden, und muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

„Dieser Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten vorgewiesen werden.

§. 9. „Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

„Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren
„darf nur auf Grund eines richterlichen Be-
„fehles vorgenommen werden.

§. 10. „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift,
„Druck und bildliche Darstellungen seine Meinung
„frei zu äußern.

„Die Pressefreiheit darf unter keinen Um-
„ständen und in keiner Weise, namentlich
„weder durch Censur, noch durch Concessionen,
„Sicherheitsbestellungen oder Staatsauflagen, noch
„durch Beschränkungen der Druckereien und des
„Buchhandels, noch durch Postverbote oder andere
„Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt,
„suspendirt oder aufgehoben werden.

„Ueber Pressvergehen wird durch Schwur-
„gerichte nach einem zu erlassenden Reichsgesetze
„geurtheilt werden. —

Die Verbesserungsvorschläge zu den Anträgen des Ver-
fassungsausschusses, welche theils von uns, theils von unsern
Freunden aus den andern Abtheilungen der Linken gemacht
worden waren, sind nur bei dem letzten Paragraphen voll-
ständig durchgegangen. Zwar haben wir auch bei den andern
beiden Paragraphen manche Beschränkungen abgewehrt, mit
denen man die individuelle Freiheit bedrohte, wie z. B. die
Gestattung bloß polizeilicher Haussuchungen, und die Auf-
hebung der Bürgschaft für das Briefgeheimniß bei Criminal-
untersuchungen und im Kriege. Allein auf der andern Seite
ist es uns nicht gelungen, mit verschiedenen Vorschlägen durch-
zudringen, welche der alten Polizeiwillkür Thor und Thüre erst
völlig verschließen sollten.

Diese Vorschläge bezweckten in Betreff der Haus-
suchungen:

1) daß die vierundzwanzigstündige Frist zum Nachbringen
des richterlichen Befehles gestrichen werde, da für die Fälle, wo
etwa besondere Beschleunigung nothwendig sein könnte, schon
durch die Ausnahme der Verfolgungen auf frischer That hin-
reichend gesorgt war;

2) daß, um jede Uebereilung zu verhüten, der richterliche
Befehl mit Gründen versehen sein müsse, und

3) daß die Haussuchung selbst, damit sie ohne Brutalität
vollzogen werde, nur unter specieller Leitung eines richterlichen
Beamten erfolgen dürfe.

Man ist auf diese Vorschläge nicht eingegangen, wie es
hieß: im Gesamtinteresse der Sicherheit und Ordnung. Wir
haben indessen unsererseits in ihnen nichts entdecken können, was
diesem Gesamtinteresse, wenn dasselbe nur richtig verstanden,

und nicht als Polizeiherrschaft, sondern nur als die Sicherung gleicher Freiheit für Alle aufgefaßt wird, in irgend einer Art zuwiderliefe.

Hinsichtlich des Briefgeheimnisses verlangten wir den schlechten Angewöhnungen der alten Verwaltung gegenüber strafrechtliche Abndung für seinen Bruch.

Auch dieß hat man abgelehnt, und damit die Grundrechte der vereinigten Staaten von Deutschland hinter der Verfassung von Kurhessen zurückbleiben lassen. —

Der Fortgang der Berathung führte auf den Artikel III der Grundrechte, auf die religiöse und kirchliche Freiheit.

Die entschiedene Linke ist bei dieser Frage von folgender Auffassung ausgegangen:

Die individuelle Ueberzeugung eines Jeden muß vollkommen frei sein. Sie ist sein innerstes Heiligthum, und Eingriffe des Staates in dies Gebiet können nur das freie Leben des Geistes verkümmern, den Wahrheitsinn korrumpiren, die Heuchelei zum Gesetze machen. Deshalb Religionsfreiheit! — Der Staat hat nach der religiösen Ueberzeugung des Einzelnen nicht zu fragen; kein bürgerliches Verhältniß darf durch sie bedingt sein.

Geht aber die religiöse Ueberzeugung in Handlungen über, so fallen diese, wie jede andere Handlung, in das Bereich des Staates. Denn der Staat umfaßt das ganze Gebiet der Sittlichkeit, und die sittlichen Ideen der Religion sind keine anderen, als die, welche auch ihm zu Grunde liegen.

Deshalb steht die Kirche als die äußerliche Constatuirung der Religion innerhalb des Staates, der konstituirten Sittlichkeit, und es ist keineswegs das Gesetz der Freiheit, welches eine unabhängige, souveräne Stellung der Kirche, welches einen Gegenstaat der Kirche dem wahren Staate gegenüber verlangt. Der Kirche kommt nur der Inbegriff der Rechte zu, welche jede Vereinigung im Staate hat: also Freiheit ihrer Organisation, aber keine bevorzugte, exemte Stellung.

Wir standen mit dieser Auffassung nicht isolirt. So wie überhaupt im deutschen Volke die religiöse Bildung die politische überflügelt hat, so war auch in der Nationalversammlung bei dieser Frage das Verständniß der Freiheit ein allgemeineres, und die von uns entwickelten Grundsätze sind in dem dritten Artikel, wie ihn die Abstimmung gestaltet hat, zu ihrer Geltung gekommen. Die Fassung ist folgende:

Art. III.

§. 11. „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.“

- „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen.
- §. 12. „Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.
„Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.
- §. 13. „Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.
- §. 14. „Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.
„Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.
„Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.
- §. 15. „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.
„Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpft sein.
- §. 16. „Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.
„Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Eehinderniß.
„Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt. —

Den Haupt- und Mittelpunkt des Gesetzes bildet der von Ruenzer vorgeschlagene erste Satz des § 14. Es war zwar beantragt, statt dessen den vieldeutigen und gefährlichen Ausspruch der Unabhängigkeit der Kirche zu thun; allein es gelang den hierarchischen Bestrebungen nicht, die Augen der Versammlung zu blenden. Der Widerspruch war zu grell, daß Männer, welche sonst nur im Dienste des Despotismus genannt wurden, hier auf einmal als Apostel der Freiheit auftraten. Ihr Vorschlag wurde mit 357 gegen 99 Stimmen verworfen.

Ein gleiches Schicksal hatten die Anträge, welche eine Staatsgarantie des Kirchenvermögens und die Verleihung des Corporationsrechtes für alle Religionsgesellschaften bezweckten. Durch die Ablehnung derselben hat die Versammlung eine Bürgschaft gegen die fernere Anhäufung weltlichen Reichthums durch geistliche Institute gegeben. Leider hat sie dagegen nicht gewagt, sich zum vollen Siege über die äußere Macht der Kirche, zum vollen Sturze der Hierarchie zu erheben. Sie hat es nicht gewagt, auf die Anträge einzugehen, welche die Wahl der kirchlichen Beamten in die Hände der Gemeinde legen, und welche den Concordaten mit Rom ein Ende machen wollten. Sie hat es den Gemeinden allein überlassen, sich in kirchlicher Hinsicht ihre Selbstständigkeit, ihre demokratische Constatuirung zu erringen. —

Bis hierher hatten die Grundrechte schon die lange Zeit vom 3. Juli bis 12. September in Anspruch genommen. In solcher Dehnung durfte die Berathung nicht weiter gehen. Es mußte anders werden, und es ist anders geworden.

Nach einem am 11. September gefaßten Beschlusse soll fernerhin, wenn nicht 100 Mitglieder die Discussion verlangen, ohne weiteres abgestimmt werden. Und nach einem andern Beschlusse aus derselben Sitzung kommen nach der Kirchen- und Schulfrage vor Allem die Abschnitte über Versammlungs- und Vereinsrecht, über das Gerichtsverfahren, und über die Befreiung des Grundes und Bodens zur Debatte. Die Bestimmungen hierüber sollen sodann nebst den schon gefaßten Beschlüssen über Gleichheit vor dem Gesetze, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit und Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung und des Briefgeheimnisses mit den Modificationen, welche in Folge der zweiten Berathung und Abstimmung etwa erforderlich erscheinen, ohne Verzug als Gesetz verkündigt werden.

Ähnliche Vorschläge, das deutsche Volk nicht bis zur Vollendung der gesammten Grundrechte auf die Hauptstützpunkte seiner Freiheit warten zu lassen, waren von unserer Seite schon am 18. und 21. Juli gemacht worden, aber vergeblich. Der Verlauf von noch nicht zwei Monaten hat die Mehrheit zu der Ueberzeugung gebracht, daß das, was wir schon damals wollten, das Richtige sei. —

Es wäre gut, wenn wir auch für andere Ansichten, die wir bis jetzt fruchtlos vertreten haben, die Hoffnung eines ähnlichen Erfolges hegen dürften. Wir sind jedoch nicht so sanguinisch, dies schon jetzt zu thun. Das hieße seine Augen der spröden Wirklichkeit verschließen, welche uns lehrt, wie Viele sich bei ihren Entscheidungen mehr durch Parteirücksichten, als durch unbefangene Prüfung des innern Rechtes der Sache bestimmen lassen.

Als Belege hierfür heben wir insbesondere zwei Beschlüsse der Versammlung hervor:

1) die am 31. August erfolgte Wiedererwählung des Abgeordneten v. Soiron zum ersten Vicepräsidenten, und

2) die am 1. September ausgesprochene Genehmigung zu dem vom Bureau angeordneten Verschlusse eines großen Theiles der öffentlichen Gallerie.

Die Wahl zu dem wichtigen Amte eines Vorsitzenden soll auf den fallen, welcher sich als den Tüchtigsten an Geistesstärke, Willensstärke, Unparteilichkeit und Würde gezeigt hat. Zu glauben, daß die Mehrheit von 284 Stimmen, welche gegen 151 die Wahl Soirons durchsetzte, auch von diesem Gesichtspunkte ausgegangen sei, kann uns bei den bisherigen Erfahrungen der Versammlung, welche zum Theil in unserem zweiten Berichte geschildert sind, Niemand zumuthen. Es blieb uns deßhalb nichts übrig, als uns gegen die Mitschuld an den etwaigen übeln Folgen aus dieser Wahl ausdrücklich zu verwahren.

Was die Sperrung auf der Gallerie anlangt, so hatten wir in unserem zweiten Berichte die Hoffnung ausgesprochen, daß es uns gelingen werde, diese Beeinträchtigung des Publicums zu beseitigen. Auch der Ausschuss für die Geschäftsordnung hatte sich in seinem Gutachten hierfür entschieden, und nur eine Einrichtung beantragt, welche das Erhalten der Ordnung sicher stelle. Wir haben uns getäuscht. Mit 278 gegen 134 Stimmen, hat die Versammlung geglaubt, das, was ihr Präsidium mit den Schriftführern einmal angeordnet hätte, selbst dem Rechte des Volkes, ihres Machtgebers, gegenüber aufrecht erhalten zu müssen. —

Von den übrigen Beschlüssen der Versammlung aus dieser Zeit erwähnen wir nur, daß am 31. August dem Fünzigerausschusse der Dank der Nation ausgesprochen, daß die Ergänzung der durch mehrfachen Abgang gelichteten Ausschüsse der Versammlung geordnet, und daß ein neuer Ausschuss für die Reichsfinanzen gewählt wurde.

Dies Letztere geschah in Folge einer von dem Reichsminister der Finanzen über die bisherige Verwaltung dieses Departements abgelegten Rechnung.

Außerdem ist der Versammlung von der Thätigkeit der Reichsminister: die Ernennung verschiedener Gesandten, die Erwerbung einiger Kriegsschiffe, ein Gesetzentwurf über die Publikation der Reichsgesetze und die Entgegennahme der unbedingten Anerkennung der Centralgewalt Seitens der hannoverschen Regierung *) bekannt geworden.

Eine Interpellation Wessendonck's hatte das Versprechen zur Folge, daß die in die Pariser Juni-Ereignisse verwickelten

*) Bericht I. S. 13.

Deutschen reklamirt werden sollten, und durch eine andere Interpellation erlangte die Versammlung von dem Kriegsminister die Versicherung, daß die auf den 6. August angeordnete militärische Huldigungsfeier für den Reichsverweser überall, wenn auch nicht streng nach der Form, doch dem Wesen nach stattgefunden habe.

Dagegen hatte derselbe Minister auf eine zweite Interpellation wegen eines ihm zugeschriebenen Briefes, nach welchem die erwähnte Huldigungsfeier nur die Vereidigung der Truppen auf die Centralgewalt abzuwenden bestimmt gewesen war, keine andere Antwort, als daß er blos seine amtlichen Handlungen als Maßstab seiner amtlichen Beurtheilung anerkenne. Aber die Amtsthätigkeit des Ministers stützt sich auf das Vertrauen der Versammlung, das Vertrauen zu ihm stützt sich auf die Kenntniß seiner innern Gesinnung, und für diese Kenntniß sind rückhaltslose Privataußerungen die sicherste Quelle. Wir konnten deshalb dem Minister Peucker nicht gestatten, sich in zwei Hälften, in einen Amts- und einen Privatmenschen zu theilen, und den Letztern unserm Urtheile zu entziehen. Es wurde vielmehr von unsrer Seite auf der Offenlegung des Briefes bestanden, und gleichzeitig von Bogt die offizielle Desavouirung desselben, so wie die formelle Nachholung der Huldigungsfeier verlangt. Noch erkannte die Versammlung solche Anträge nicht für dringlich. Bald sollte sie aber mißtrauischer werden.

Am 19. Juli hatte die Versammlung beschlossen: die Centralgewalt solle schleunig dafür sorgen, daß dem deutschen Herzogthume Limburg von Seiten seines Regenten, des Königs von Holland, weder die holländische Verfassung und Verwaltung, noch ein Theil der holländischen Staatsschuld aufgebürdet werde. Am 1. September antwortete der Reichsminister des Auswärtigen auf die Frage: was er zur Vollziehung dieses Beschlusses gethan habe, daß ein Gesandter für Holland ernannt und dem Beschlusse gemäß instruirt worden sei. Diesmal wurde der Antrag auf Tadel solcher Saumseligkeit für dringlich erklärt und debattirt, zuletzt jedoch abgelehnt, indem die Mehrheit die Verzögerung für entschuldigt annahm.

Entschiedene Mißbilligung seiner Lauheit und Schwäche fand das Ministerium endlich bei der Verhandlung über den Dänischen Waffenstillstand.

In der Sitzung vom 31. August erfolgte die erste Anzeige von dem am 26. August zu Malmö durch Preußen zu Stande gekommenen Abschlusse dieses Waffenstillstandes; in der vom 4. September die Mittheilung der Bedingungen. Die Vollziehung derselben hatte schon begonnen. Es wurde daher beschlossen:

daß nach der Veröffentlichung der Actenstücke über den Waffenstillstand durch den Druck und nach schleunigster Berichterstattung darüber durch die vereinigten Ausschüsse

für internationale Verhältnisse und für die Centralgewalt sofort ein Tag zur Verhandlung über die Ratifikation anberaumt werde;

daß dagegen über die zur Ausführung des Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und strategischen Maßregeln schon binnen 24 Stunden der Ausschussbericht zu erstatten sei, und dann die Berathung darüber stattfinden habe.

Dies letztere geschah in der Sitzung vom 5. September. Der Ausschuss hatte:

die Sistirung der zur Ausführung des Waffenstillstandes ergriffenen militärischen und sonstigen Maßregeln beantragt, und dieser Antrag wurde bei der namentlichen Abstimmung mit 233 gegen 221 Stimmen angenommen.

Wir gehörten zu der Majorität.

Die Frage, welche vorlag, war rechtlich unzweifelhaft.

Der Waffenstillstand vom 26. August ist kein bloß militärischer. Er ist ein politischer Vertrag, indem er die Verwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein organisiert, und tief in ihre Gesetzgebung eingreift. Er durfte deshalb nach Art. 4 des Gesetzes über die provisorische Centralgewalt *) nur im Einverständnis mit der Nationalversammlung geschlossen werden. So lange dies Einverständnis fehlte, war er rechtsgültig nicht vorhanden, und also selbstredend auch nicht zu vollziehen.

Wir waren aber um so entschiedener für die Sistirung, als durch die vollendete Thatsache des Vollzuges, durch das fait accompli, überhaupt das Recht der Nationalversammlung verweigert werden konnte, dem Vertrage ihre Zustimmung zu ertheilen oder zu versagen; und „des Mannes Recht ist seine Ehre!“ —

Das Reichsministerium hatte die Nichtverwerfung des Waffenstillstandes empfohlen, und zum Trost für dieses Unglück verheißt, daß es nunmehr die bestimmte Anerkennung der Centralgewalt von den Einzel-Regierungen fordern werde. Es trat in Folge des Beschlusses der Sistirung zurück.

Mit der Bildung eines neuen Ministeriums war zunächst der Abgeordnete Dahlmann, und nach ihm der Abgeordnete v. Hermann beauftragt worden. Keiner von Beiden war im Stande, diesem Auftrage zu entsprechen. Mehrfache Interpellationen, und die von Robert Blum und Anderen am 8. und 12. September gestellten Anträge: den Reichsverweser durch eine Deputation aus der Versammlung zur schleunigen Beendigung der Ministerkrise aufzufordern, hatten keinen Erfolg,

*) Art. 4. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständnis mit der Nationalversammlung.

und so kam es, daß die Vollziehung, ja sogar die Notification der beschlossenen Sistirung sich verzögerte, bis sie durch den endlichen Beschluß über die Ratification des Waffenstillstandes völlig vereitelt wurde. —

Der Bericht der vereinigten Ausschüsse über diese letztere war am 12. September erstattet worden. Die Berathung nahm die drei Sitzungen vom 14., 15. und 16. September in Anspruch.

Die Mehrheit der Ausschußmitglieder hatte folgenden Beschluß beantragt:

- 1) Der Malmoer Waffenstillstand vom 26. August wird von der deutschen Nationalversammlung nicht genehmigt;
- 2) das Reichsministerium wird aufgefordert, die zur Fortsetzung des Krieges erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, sofern die dänische Regierung sich nicht bereitwillig finden sollte, die Friedensunterhandlungen mit der Centralgewalt des deutschen Bundesstaates sogleich zu eröffnen.

Die Minderheit empfahl, den Waffenstillstand nicht zu be-
anstanden, und Friedensunterhandlungen anzuknüpfen.

Außer den Anträgen der Ausschüsse lagen noch mehrere Verbesserungsvorschläge einzelner Mitglieder vor.

Bei der Abstimmung wurde der Majoritätsantrag der Ausschüsse mit 258 gegen 237 Stimmen verworfen, und darauf folgender Vorschlag, welcher von vier schleswig-holsteinischen Abgeordneten: Francke, Droyßen, Michelsen und Neergaard eingebracht war, mit 257 gegen 236 Stimmen angenommen:

- 1) Die Vollziehung des Waffenstillstandes zu Malmoe vom 26. August d. J., soweit solcher nach gegenwärtiger Sachlage noch ausführbar ist, nicht länger zu hindern.
- 2) Die provisorische Centralgewalt aufzufordern, die geeigneten Schritte zu thun, damit auf den Grund der dänischerseits amtlich erklärten Bereitwilligkeit über die nothwendigen Modificationen des Vertrags vom 26. August d. J. baldigst eine Verständigung eintrete.
- 3) Die provisorische Centralgewalt aufzufordern, wegen schleuniger Einleitung von Friedensverhandlungen das Erforderliche wahrzunehmen. —

Wir haben im Einklange mit allen Abtheilungen der Linken für den Majoritätsantrag der Ausschüsse und gegen den Vorschlag von Francke und Consorten gestimmt. Wir haben dieß gethan, weil uns dazu unsere Begriffe von deutscher Ehre, deutscher Freiheit und deutscher Einheit verpflichteten. —

Die Herzogthümer Schleswig und Holstein haben ein Recht auf untrennbare Vereinigung. Sie haben es nach alten Ver-

tragen; sie haben es, weil und so weit es der Wille der Bevölkerung ist. Denn der freie Wille freier Menschen ist der entscheidende und wahre Grund ihres Rechtes.

Schon seit Jahren hat Dänemark, mit welchem die Herzogthümer den Regenten gemeinsam haben, versucht, diese Vereinigung zu lösen, Schleswig, welches noch kein deutsches Bundesland war, von Holstein zu trennen und zur dänischen Provinz zu machen.

Der Aufschwung des letzten Frühjahrs ergriff auch die Herzogthümer. Sie erhoben sich, und setzten eine provisorische Regierung ein. Dieselbe wurde auf Beschluß des Vorparlaments von dem Bundestage anerkannt, und die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund erfolgte.

Der Krieg gegen Dänemark brach aus. Er ward als Sache Deutschlands angesehen, und Bundeshilfe zog in die Herzogthümer, zunächst aus Preußen, dann auch aus andern Bundesstaaten.

Die Nationalversammlung erklärte am 9. Juni:

daß die schleswig'sche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation, zu dem Bereich ihrer Wirksamkeit gehöre,
und verlangte:

daß energische Maßregeln getroffen würden, um den Krieg zu Ende zu führen; daß aber bei dem Abschlusse des Friedens mit der Krone Dänemark das Recht der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt werde!

Und jetzt ist ein Waffenstillstand eingegangen, welcher die anerkannte provisorische Regierung und alle ihre Gesetze und Anordnungen aufhebt; welcher die gesetzgebende Gewalt auf die Zeit seiner Dauer suspendirt, und so Schleswig-Holstein von den Errungenschaften deutscher Freiheit ausschließt; welcher die Trennung der schleswigschen Truppen von den holsteinischen verfügt, und nur die letztern unter deutschem Oberbefehle läßt; welcher an die Spitze der neuen Administration den Grafen Moltke setzt, den Träger des Danisirungssystemes; welcher in gleicher Weise zu Gunsten Dänemarks das deutsche Lauenburg verleugnet; ein Waffenstillstand auf sieben Monate, der uns alle Vortheile raubt, welche die Zeit der ruhenden Schifffahrt bringen mußte; und dieser Waffenstillstand ist nicht geschlossen im Namen der deutschen Nation und ihrer Centralgewalt, sondern im Namen Preußens und des deutschen Bundes.

Vor unsern Augen steht dieser Waffenstillstand als ein Treubruch an Schleswig-Holstein, als eine Verleugnung ihrer und unserer Revolution, als eine faule Frucht des einheitsfeindlichen Strebens nach Unabhängigkeit von der Centralgewalt,

welches von dem preussischen Kabinet schon früher in einzelnen Aeußerungen gezeigt worden war.

Allerdings hatte es gleich bei dem Beginne des Krieges in den Wünschen Deutschlands gelegen, den Streit durch friedliche Verhandlung zu schlichten. Preußen hatte von dem Bundestag Vollmacht dazu erhalten. Allein die Versuche Anfangs Juli zu Malmoe und am 19. Juli zu Bellevue schlugen fehl. Sie sollten erneuert werden; und da Dänemark als Haupthinderniß der Einigung den Vorbehalt der Ratification durch die inzwischen an die Spitze Deutschlands gestellte Centralgewalt bezeichnete, weil dieselbe noch nicht völkerrechtlich notificirt sei, so suchte Preußen am 27. Juli und wiederholt am 5. August um eine unbedingte Vollmacht nach. Das Reichsministerium war schwach genug, eine solche zu ertheilen. Jedoch schrieb es in derselben als Bedingungen des Vertrages ausdrücklich vor:

daß die bestehenden Geseze in Schleswig-Holstein aufrecht erhalten würden;

daß die Truppen aus beiden Herzogthümern vereinigt unter deutschem Oberbefehl blieben;

daß an die Spitze der neuen Regierung Personen kämen, welche den Bestand und die gedeihliche Wirksamkeit derselben verbürgten;

daß der Waffenstillstand nur drei Monate dauere; und

daß er im Namen der provisorischen Centralgewalt abgeschlossen werde.

Alle diese Bedingungen hat das preussische Kabinet durch seinen Vertrag vom 26. August eigenmächtig verlegt. Und diese Schuld soll Deutschland büßen! —

Man drohte mit dem Bruche Preußens; — aber das Volk in Preußen trennt sich wegen eines schon von ihm gestürzten Kabinetts nicht von Deutschland. Man drohte mit einem europäischen Kriege; — aber alle freien Völker werden, sobald sie erkennen, daß wir in den Herzogthümern nur das Recht der freien Selbstbestimmung verfechten, nicht wider, sondern mit uns stehen. Man sprach von „Treubruch gegen Dänemark“; — aber hat Deutschland je sein Wort für einen solchen Waffenstillstand gegeben, oder irgend etwas gethan, was berechtigen konnte, dies anzunehmen? Man klagte über den Ruin des Handels; und doch kommen diesem kaum noch 6 Wochen offener Schifffahrt zu Gute, während die Aussicht auf Wiedereröffnung des Krieges im Frühjahr weitere Unternehmungen verbietet; und doch waren es zum großen Theile gerade Abgeordnete aus den Ostseeprovinzen, welche den Antrag: die Entschädigung der Schiffer und Rheder für ihre Kriegsverluste zur Nationalsache zu erklären, als nicht dringlich auf die Seite schoben.

Aber trotz alledem: der Waffenstillstand ist angenommen. Zwar hat man die Genehmigung nicht offen und

unumwunden ausgesprochen. Man hat sie kleinmüthig hinter die Hoffnung auf Modifikationen versteckt, eine Hoffnung, welche auf nichts anderem beruht, als einer Mittheilung des preussischen Bevollmächtigten Camphausen, wonach „Graf Moltke als zurückgetreten anzusehen sein möchte,“ und wonach der dänische Bevollmächtigte „erklärt hatte“, daß der König von Dänemark „bereit sein werde zu Modifikationen und Concessionen, welche für die Ruhe der Herzogthümer wünschenswerth erscheinen.“ Aber wie, wenn der König von Dänemark diese Hoffnung nicht erfüllt, wenn er zu Concessionen gar nicht bereit ist, oder doch nicht hinsichtlich der Deutschland verletzenden Punkte des Vertrages? Dann gilt dieser Vertrag in seiner jetzigen demüthigenden Gestalt, und Deutschland ist vor Dänemark gebeugt.

Dies ist der wahre Inhalt des zum Beschlusse erhobenen Francke'schen Antrages. Den Beweis hierfür hat die Versammlung bereits gegeben. Es war von unsrer Seite am 18. September durch W e s e n d o n k eine Erklärung darüber, welche Theile des Waffenstillstandes man für „noch ausführbar“ gehalten habe, und am 26. September, nachdem das dänische Rundschreiben vom 17. die Aussicht auf erhebliche Modifikationen völlig genommen hatte*), durch Simon von Trier die Zurücknahme des in der Voraussetzung solcher Modifikationen gefaßten Beschlusses vom 16. verlangt worden. Die Versammlung hat für keinen dieser Anträge das Wort zur Begründung der Dringlichkeit verliehen. Sie war nicht gemeint, aus der Phrase „nothwendige Modifikationen“ Ernst zu machen. —

Nach der Annahme des Waffenstillstandes hielten wir die von der Minderheit in den Ausschüssen nebenbei beantragte Prüfung des vom preussischen Kabinet eingehaltenen Verfahrens für überflüssig. Wir wollten zu einem Vertrauensvotum unsere Hand nicht bieten, und haben deßhalb entweder gar nicht oder mit *n e i n* gestimmt. Der Antrag wurde mit 205 gegen 165 Stimmen verworfen. —

Der Ausgang der Verhandlungen über den Waffenstillstand hatte in mehreren Mitgliedern unserer Partei den Gedanken angeregt, aus dieser Reichsversammlung auszuschneiden. Es

*) In diesem Rundschreiben wird auf die Kunde, wie eine Fraktion der Nationalversammlung in Frankfurt ihre Annahme oder Nichtannahme des Waffenstillstandes auf das Gerücht hin bauen wolle, daß Dänemark willig sei, gewisse Modifikationen einzuräumen, von dem dänischen Ministerium des Auswärtigen erklärt: „daß von solchen Modifikationen durchaus keine Rede gewesen sei, weder als Vorschlag von der einen Seite, noch als Einwilligung von dieser Seite“, und daß der dänischen Regierung daran liege, „jede Idee, daß sie zu einer solchen Unklarheit oder Zweideutigkeit Veranlassung gegeben hätte, zu entfernen.“

wurde jedoch in der Partei kein Beschluß über diesen Vorschlag gefaßt, und derselbe bei einer gemeinsamen Berathung mit den andern Abtheilungen der Linken von der Mehrheit abgelehnt. Wir beschränkten uns auf den Antrag: daß, da Zweifel darüber erhoben seien, ob die Reichsversammlung das Vertrauen des deutschen Volkes noch besitze, unverzüglich aber ohne Unterbrechung der Berathungen neue Wahlen angeordnet, und demnächst an die Stellen derer, welche das Mandat des Volkes nicht wiedererhielten, die Neugewählten einberufen würden.

Aber auch dieser Antrag wurde von der Versammlung als nicht dringlich für jetzt beseitigt. —

Es bleibt uns nun noch übrig, einen Blick auf die erschütternden Ereignisse zu werfen, welche die Annahme des Waffenstillstandes hier in Frankfurt wenigstens mittelbar zur Folge gehabt hat.

Der Beschluß vom 16. September hatte im Volke die bitterste Aufregung hervorgerufen. Sie äußerte sich schon am 16. in einzelnen Excessen, und gab sich eben so am 17. in einer Volksversammlung kund, welche auf der nahegelegenen Pfingstweide Statt fand. Dort sprachen auch einzelne Mitglieder aus unserer Partei, und suchten nach Möglichkeit die gereizten Gemüther in der Bahn friedlicher Manifestationen ihres Willens zu erhalten. Aber die Erbitterung war da, und es war vor auszusehen, daß der geringste Anstoß sie zum vollen Ausbruche steigern werde. Diesen Anstoß gab das am Montag den 18. September aus Mainz herbeigezogene Militär, welches die Paulskirche umstellt hatte, und dort gegen wehrlose Bürger gewaltsam verfahren war. Es wurden Barrikaden errichtet, und vom Nachmittag an durch wenig hundert Leute aus dem Volke hartnäckig vertheidigt. Erst in der Nacht gelang es, das plan- und zwecklose Unternehmen vollständig zu unterdrücken.

Es ist tief zu beklagen, daß man dazu so vieles Blutvergießens bedurfte; es ist tief zu beklagen, daß hier Deutsche gegen Deutsche stritten, und daß es ihnen nicht vergönnt war, ihren Todemuth gemeinsam als Brüder auf dänischen Schlachtfeldern zu bewähren; es ist tief zu beklagen, daß zu dem Kampfe in den Straßen der Stadt sich der blutige Untergang zweier Abgeordneten, Richnowsky und Auerswald, gesellt hat, welche vor den Thoren in die Hände ihrer Verfolger gefallen waren; aber um so schwerer wiegt die Verantwortlichkeit der Behörde, welche es versäumt hat, den Funken zu ersticken, ehe er zur Flamme emporschlug.

Es ist eine allgemein bestätigte Wahrnehmung, daß es bei zeitigem Einschreiten leicht gewesen sein würde, den ganzen Barrikadenkampf, das ganze Blutbad zu verhindern.

Diese Erwägung hat uns bestimmt, dem Danke und dem Vertrauen, welche am Dienstage für das Reichsministerium gefordert wurden, nicht beizupflichten. —

Frankfurt ist nach der Unterdrückung des Aufruhrs in Belagerungszustand erklärt, und unter mannigfache Ausnahmege-
setze gestellt worden; und trotz der vollkommen gesicherten Ruhe dauern diese Maßregeln noch heute fort. Wir haben beantragt, die verantwortlichen Reichsminister, welche nunmehr fast alle in ihre alten Funktionen wieder eingetreten sind, wegen dieses zwecklosen Eingriffes in die gesetzgebende Gewalt in Anklage-
stand zu setzen. Die Versammlung hat jedoch für diesen Antrag, und eben so für die wiederholt geforderte Aufhebung des Be-
lagerungszustandes nicht einmal zur Begründung der Dringlich-
keit das Wort gestatten wollen. —

Sie hat sich am 22. September wieder zu den Grund-
rechten gewendet, und bis zum 26. ihre Beschlüsse über Art.
IV und VI zu Ende gebracht. Art. IV lautet:

Art. IV.

§. 17. „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 18. „Unterricht zu ertheilen, sowie Unterrichts- und Er-
ziehungsanstalten zu gründen, steht jedem Deutschen
„frei, wenn er seine moralische und wissenschaftliche
„respective technische Befähigung der betreffenden
„Staatsbehörde nachgewiesen hat.

„Das gesammte Unterrichts- und Erziehungs-
„wesen steht unter der Oberaufsicht des Staates,
„und ist der Beaufsichtigung der Geistlich-
„keit als solcher enthoben.

„Der deutschen Jugend wird durch genügende
„öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine
„menschliche und bürgerliche Bildung gewähr-
„leistet. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute
„Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der
„für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der
„Staatsdiener.

„Die Gemeinden wählen aus den Geprüften
„die Lehrer der Volksschulen.

§. 19. „Für den Unterricht in Volksschulen und
„niedern Gewerbschulen wird kein Schul-
„geld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen
„öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht ge-
„währt werden.

„Armenschulen finden nicht Statt.

„Die Gemeinden besolden ihre Lehrer in angemessener Weise; unvermögenden Gemeinden kommen hierbei Staatsmittel zu Hilfe.

§. 20. „Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen, und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. —

Wir haben diesen Beschlüssen beigestimmt, weil wir sie, trotz dem, daß ihre Form zum Theil kein Meisterwerk deutscher Stilistik ist, dem Kerne nach für gesund und tüchtig halten. Es ist in ihnen die Leitung der Schule durch den Staat, ihre Richtung auf das bürgerliche Leben, ihre Unabhängigkeit von der Theologie und damit ihre Befreiung von der geisttödtenden Beschäftigung mit einseitigen Glaubenssätzen ausgesprochen. Zugleich ist das Recht der Lehrer auf eine bessere Stellung und das gleiche Recht aller Menschen auf geistige Bildung anerkannt. In diesen Grundsätzen sehen wir die beste Bürgschaft für die Zukunft unseres Vaterlandes, und für ihre treue Durchführung soll kein Opfer zu groß erscheinen. —

Der am 11. September getroffenen Anordnung gemäß ist vom Art. IV unmittelbar auf das Versammlungs- und Vereinsrecht, auf Art. VI übergegangen worden. Derselbe wurde ohne Discussion in folgender Fassung beschlossen:

Art. VI.

§. 23. „Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu, bedarf es nicht.

„Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 24. „Die Deutschen haben das Recht Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

„Der Orden der Jesuiten, Rigorianer und Redemptoristen ist auf alle Zeiten aus dem deutschen Reiche verbannt. —

Hier ist der Geist der Freiheit nicht so mächtig gewesen, wie in den Art. III und IV. Bei Volksversammlungen unter freiem Himmel hat man dem Präventivsystem gehuldigt, d. h. die Polizei verbietet sie, oder läßt sie zu, je nachdem sie in ihrer Unfehlbarkeit Gefahr befürchtet oder nicht. Das ist das alte System, welches nicht an die Vernunft im Volke glaubt, und welches meint, es müsse Alles zu Grunde gehen, wenn die Behörde nicht immer kontrolirt und gängelt, wenn sie nur begangenes Unrecht strafen und sonst den freien Willen freier Menschen nicht bevormunden darf.

„ Mit demselben Rechte müßte für die Presse die Censur
beibehalten werden. Die Möglichkeit des Verbotens der Ver-
sammlungen im Freien ist in unsern Grundrechten eine Incon-
sequenz.

Wir haben dagegen gestimmt, blieben aber mit 132 Stim-
men gegen 255 in der Minorität.

Auch die Aufhebung der sämmtlichen religiösen Orden,
welche von uns und andern vorgeschlagen war, wurde abge-
lehnt, obschon sie alle das Gelübde des Gehorsams, und damit
den unsittlichen, freiheits- und staatsfeindlichen Charakter des
Jesuitenordens theilen.

So weit die Grundrechte. —

Die Versammlung hat den Stoß der Ereignisse vom 18.
überwunden. Es ist nur das Bewußtsein geblieben, wie sehr
die Nothwendigkeit drängt, daß das deutsche Volk endlich ein
sichtbares Document seiner Rechte erhalte, und dieß trägt wohl
einige Früchte. Aber, — wir stehen noch in den alten Lagern!

Mitgetheilt durch:

Abgeordneter von

